

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 59/12 B

L 4 R 5379/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 1539/10 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2012 Pro-
zesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt R. A. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird
als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 114 234,88 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin als Arbeitgeberin nachträglich Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 114 234,88 Euro zu zahlen hat.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Solche Gründe werden in der Beschwerdebegründung vom 21.2.2013 nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG und ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 In ihrer Beschwerdebegründung macht die Klägerin einen Mangel (bzw mehrere Mängel) des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und sodann den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.
- 6 a) Sie sieht - auf den Seiten 1 bis 8 ihrer Beschwerdebegründung - einen entscheidungserheblichen Verstoß des LSG gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 S 1 SGG) darin, dass es ohne hinreichende Begründung keine Zeugen zu der Frage gehört habe, ob sie - die Klägerin - tatsächlich mit den Arbeitnehmern ihres Ehemannes jemals Kontakt gehabt habe. Sie sei aus der Sicht der Zeugen nicht Arbeitgeberin für die von ihrem Ehemann eingestellten Personen gewesen. Hierzu und zu weiteren Tatsachen habe vor allem ihr Ehemann als Zeuge vernommen werden müssen. Mit Schriftsätzen vom 13.3. und 10.5.2012 sei von ihr



entsprechender Zeugenbeweis angeboten worden. Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass das Berufungsgericht jeden von der Polizei als Zeugen vernommenen Arbeitnehmer habe erneut vernehmen müssen, weil es von der Auffassung/Würdigung der Staatsanwaltschaft, des Finanzamts und des Sozialgerichts abgewichen sei.

- 7 Mit diesem Vortrag bezeichnet die Klägerin eine entscheidungserhebliche Verletzung des § 103 S 1 SGG nicht. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Zulassung der Revision wegen eines solchen Verfahrensmangels nur erreicht werden, wenn sich diese auf einen Beweisantrag bezieht, dem die Vorinstanz ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch ein in vorbereitenden Schriftsätzen gestellter Beweisantrag (iS der ZPO) kann den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG genügen, wenn aus den näheren Umständen entnommen werden muss, dass der Beschwerdeführer ihn in der letzten mündlichen Verhandlung noch aufrechterhalten hat (*vgl zu diesem Erfordernis grundlegend schon BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 mwN; zur Rechtsprechung des BSG siehe im Übrigen die Nachweise bei Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18c*). Bestehen Zweifel darüber, ob der Beschwerdeführer den Beweisantrag aufrechterhalten hat, müssen in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hierzu entsprechende Angaben gemacht werden. Daran fehlt es. Die Klägerin legt nicht ansatzweise dar, woraus sich ergeben soll, dass schriftsätzlich gestellte Anträge auf Einvernahme ihres Ehemannes und der Arbeitnehmer als Zeugen in der mündlichen Berufungsverhandlung am 9.11.2012, in der sie anwaltlich vertreten war, erneut gestellt wurden. Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verlautbart hierzu nichts. Ebenso wenig ergibt sich aus dem Inhalt des Berufungsurteils (Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe), dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 9.11.2012 auf der formellen Durchführung einer von ihr zuvor angebotenen bzw angeregten Beweisaufnahme bestanden hat.
- 8 Soweit die Klägerin - ebenfalls auf den Seiten 1 bis 8 ihrer Beschwerdebegründung - rügt, das LSG habe fehlerhaft entschieden, weil dessen Würdigung lediglich eine Vermutung sei, sich aber nicht aus den eingeführten Beweismitteln ergebe, das Berufungsgericht den Arbeitsvertrag falsch gewertet habe, es die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.1.2011 (*L 1 KR 620/07 - Juris*) verkannt habe sowie, dass die strafrechtliche Beurteilung nach § 170 Abs 2 StPO oder die Entscheidung des Finanzamts ein Indiz dafür sei, dass sie - die Klägerin - nicht hafte, und sie nach alledem nicht Arbeitgeberin und daher nicht nach § 28e SGB IV zahlungspflichtig sei, setzt sie sich lediglich mit der Rechtsauffassung der Vorinstanz auseinander und stellt dieser ihre davon abweichende eigene Auffassung gegenüber. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Gleiches gilt für den Vortrag der Klägerin, das LSG habe nicht einfach die Schätzung (der Beitragssumme) übernehmen dürfen, sondern hierzu einen Sachverständigen beauftragen müssen.
- 9 b) Die Klägerin macht - auf den Seiten 8 f der Beschwerdebegründung - außerdem den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.



- 10 Sie wirft ohne weitere Erläuterung die Frage auf,
"ob eine Person als Arbeitgeberin anzusehen ist, wenn sie zu keinem einzigen Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftraggeber, Geschäftsinhabern) persönlich Kontakt hatte und diese Vertragspartner selbst einen anderen als Vertragspartner gesehen haben."
- 11 Den an die Begründung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellenden Anforderungen genügt sie damit nicht. Die Klägerin stellt mit ihrer Frage schon keine hinreichend konkrete Rechtsfrage, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wäre, sondern eine - verdeckte - Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion ihres individuellen (Einzel)Falls unter den Tatbestand "Arbeitgeber". Zudem legt sie die Klärungsbedürftigkeit einer - solchermaßen angenommenen - Rechtsfrage nicht in der erforderlichen Weise dar. Die Klägerin setzt sich nämlich nicht ansatzweise mit der Auffassung des Berufungsgerichts - und hiermit zusammenhängenden Rechtsfragen - auseinander, dass es für die Annahme einer Rechtsscheinhaftung ohne Bedeutung sei, dass sie - die Klägerin - "mit dem Geschäftsablauf in keinsten Weise zu tun" hatte (*vgl. S 17 des Urteilsabdrucks*).
- 12 c) Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 14 4. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe der streitigen Forderung festzusetzen.

